

Kooperationsvereinbarung

zwischen der

Kassenärztlichen Vereinigung Saarland,

Europaallee 7-9, 66113 Saarbrücken

Vertreten durch den Vorstand

(KVS)

und

Herrn/Frau

(„Kooperationsarzt“)

über die freiwillige und selbständige Teilnahme
am ärztlichen Bereitschaftsdienst der KV Saarland

Präambel

In dieser Kooperationsvereinbarung wird auf der Grundlage von § 53 Abs. 1 SGB X die freiwillige und selbständige Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst der KV Saarland gem. § 6 der Bereitschaftsdienstordnung der KV Saarland i.d.F. vom 26.09.2024 (BDO) geregelt.

Ein Arbeits- und/oder Beschäftigungsverhältnis wird durch diese Vereinbarung nicht begründet.

§ 1: Teilnahmevoraussetzungen

1. Für die selbständige Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst der KV Saarland ist der Abschluss dieser Kooperationsvereinbarung erforderlich. Grundlage der Kooperationsvereinbarung ist das von der KV Saarland zur Verfügung gestellte Antragsformular zur freiwilligen Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst.
2. Der Kooperationsarzt muss während seiner gesamten Tätigkeit im ärztlichen Bereitschaftsdienst folgende Voraussetzungen erfüllen:
 - a. Vorliegen der Approbation
 - b. erfolgreicher Abschluss einer Weiterbildung (Allgemeinmedizin, anderes Fachgebiet mit Gebietsbezeichnung oder gem. § 95a Abs. 4 und 5 SGB V anerkannte Qualifikation) oder Nachweis einer mindestens 2-jährigen Weiterbildung in einem patientennahen Fach
 - c. Eintragung im Arztregister bzw. Registrierung im Hilfsregister
 - d. Keine Eintragungen im polizeilichen Führungszeugnis
 - e. Abschluss einer ausreichenden ärztlichen Berufshaftpflichtversicherung, die die Tätigkeit als Kooperationsarzt im ärztlichen Bereitschaftsdienst abdeckt
3. Nach Abschluss dieser Vereinbarung vergibt die KV Saarland – soweit noch nicht geschehen – eine LANR sowie eine Pseudo-BSNR zur Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst.

§ 2: Rechte und Pflichten

1. Der Kooperationsarzt ist verpflichtet, jede Änderung in Bezug auf die Teilnahmevoraussetzungen in § 1 Abs. 2 der KV Saarland unverzüglich mitzuteilen. Fällt eine oder mehrere der vorgenannten Teilnahmevoraussetzungen weg, kann die KV Saarland die Kooperationsvereinbarung außerordentlich ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
2. Im Zusammenhang mit seiner und begrenzt auf seine Tätigkeit im ärztlichen Bereitschaftsdienst unterwirft sich der Kooperationsarzt den Satzungsregelungen, dem sonstigen autonomen Recht der KV Saarland sowie den übrigen gesetzlichen und untergesetzlichen rechtlichen Vorschriften. Er erkennt diese Regelungen für sich als rechtsverbindlich an.
3. Der Kooperationsarzt erwirbt keinen Rechtsanspruch auf die Zuteilung von Bereitschaftsdiensten, d.h. die KV Saarland ist nicht verpflichtet, dem Kooperationsarzt die Ableistung von Diensten zu ermöglichen. Der Kooperationsarzt ist ferner nicht dazu

verpflichtet, Bereitschaftsdienste zu übernehmen. Damit unterliegt er im Hinblick auf Ort, Zeit und Dauer der Tätigkeit keinem Weisungsrecht. Er entscheidet vielmehr alleine, ob und ggfls. welche Dienste er auf freiwilliger Basis übernimmt.

4. Der Kooperationsarzt unterliegt auch keinem fachlichen Weisungsrecht. Er erbringt seine ärztlichen Leistungen auf Grundlage seiner fachlich-medizinischen Qualifikation selbständig und eigenverantwortlich.
5. Der Kooperationsarzt ist verpflichtet, sich regelmäßig auf eigene Kosten fortzubilden. Auf Verlangen ist die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen der KV Saarland nachzuweisen.
6. Der Kooperationsarzt ist mit Übernahme eines Bereitschaftsdienstes und Eintragung in die Dienstplanungssoftware verbindlich eingeteilt und tritt in alle mit dem übernommenen Bereitschaftsdienst zusammenhängenden Rechte und Pflichten ein.
7. Ist der zum Bereitschaftsdienst eingeteilte Kooperationsarzt an der persönlichen Durchführung seines Dienstes gehindert, dann ist er verpflichtet, selbst für die Abgabe dieses Dienstes an einen anderen berechtigten Teilnehmer i.S.v. § 6 BDO zu sorgen. Gelingt ihm dies nicht, ist er verpflichtet, die Bereitschaftsdienstzentrale unter der Rufnummer 116117 hierüber rechtzeitig in Kenntnis zu setzen. Von der Zahlung des Aufwendersatzes nach Nr. 8 entbindet ihn dies nicht.
8. Tritt der zum Bereitschaftsdienst eingeteilte Kooperationsarzt seinen Dienst nicht oder zu spät an und verletzt er zudem seine Pflicht, selbst für die Abgabe des Dienstes zu sorgen, dann ist er verpflichtet, der KVS einen Pauschalbetrag i.H.v. 1.000 € als Aufwendersatz für die anderweitige kurzfristige Dienstbesetzung zu erstatten. Die KVS behält diesen Betrag ein und verrechnet ihn mit seinem Honoraranspruch.
9. Der Kooperationsarzt ist zur Zahlung eines Nutzungsentgeltes pro Bereitschaftsdienst verpflichtet. Die Höhe des Nutzungsentgeltes wird durch die KV Saarland festgelegt und rechtzeitig vor Beginn der Dienstplanungsperiode über die Dienstplanungssoftware mitgeteilt.
10. Der Kooperationsarzt ist außerhalb seiner Dienstzeiten im ärztlichen Bereitschaftsdienst uneingeschränkt berechtigt, neben seiner Tätigkeit als Kooperationsarzt weitere Tätigkeiten auszuüben. Er ist jedoch verpflichtet, vor Dienstantritt von Diensten im Rahmen des Bereitschaftsdienstes ausreichende Ruhezeiten einzuhalten.
11. Der Kooperationsarzt teilt vor Beginn der Tätigkeit als Kooperationsarzt der KV Saarland mit, unter welcher Mobilfunknummer er während der Bereitschaftsdienstzeiten für die Rettungsleitstelle bzw. die Bereitschaftsdienstzentrale 116117 der KV Saarland erreichbar ist. Änderungen der Mobilfunknummer sind ebenfalls unverzüglich mitzuteilen. Eine durchgängige Erreichbarkeit ist vom Kooperationsarzt zu gewährleisten.
12. Es ist dem Kooperationsarzt nicht gestattet, Patienten in den Bereitschaftsdienst einzubestellen.
13. Die KV Saarland stellt dem zum Fahrdienst eingeteilten Kooperationsarzt einen Bereitschaftsdienstkoffer mit Formularen sowie ein mobiles Chipkartenlesegerät zum Einlesen

der elektronischen Gesundheitskarten zur Verfügung. Die Nutzung ist für den Kooperationsarzt verpflichtend. Der Kooperationsarzt ist zudem verpflichtet, den Bereitschaftsdienstkoffer sowie das Chipkartenlesegerät vor Dienstbeginn im Empfang zu nehmen und nach Dienstende in ordnungsgemäßem Zustand wieder zurückzugeben. Die organisatorischen Details werden dem Kooperationsarzt rechtzeitig vor Dienstbeginn mitgeteilt.

§ 3: Vergütung und Abrechnung

1. Die Vergütung des Kooperationsarztes richtet sich ausschließlich nach dem EBM zzgl. einer ggffls. zu zahlenden Sicherstellungspauschale. Ob und in welchen Konstellationen eine Sicherstellungspauschale gezahlt wird, entscheidet die KV Saarland gem. § 13 Abs. 2 BDO.
2. Der Kooperationsarzt rechnet die von ihm persönlich bzw. die auf seine Veranlassung unter seiner Aufsicht und Verantwortung an nichtärztliche Mitarbeiter rechtmäßig delegierte GKV-Leistungen unter seiner LANR gem. § 1 Abs. 3 und der BSNR der BDP mit der KV Saarland ab. Alle im Bereitschaftsdienst erbrachten GKV-Leistungen sind vollständig über die BSNR der BDP, für die der Dienst geleistet wird, abzurechnen. Für die vollständige und sachlich-rechnerische Richtigkeit trägt der Kooperationsarzt die persönliche Verantwortung. Dies ist in einer Sammelerklärung zu bestätigen. Soweit in dieser Kooperationsvereinbarung keine speziellen Regelungen getroffen wurden gelten die Abrechnungsbestimmungen der KV Saarland entsprechend.
3. Die Eintragung in die Dienstplanungssoftware ist Voraussetzung für die Entstehung des Vergütungsanspruchs. Die KV Saarland vergütet nur Leistungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der akuten Erkrankung/Verletzung stehen und zur taggleichen Diagnostik und Therapie erforderlich sind.
4. Die KV Saarland erhebt auf das Honorar des Kooperationsarztes den regulären Verwaltungskostenbeitrag gem. § 20 Abs. 1 der Satzung der KV Saarland.
5. Für die Behandlung nicht gesetzlich Krankenversicherter steht dem Kooperationspartner das Recht zur Privatliquidation zu. Sämtliche Verträge mit dem Patienten schließt der Kooperationsarzt insoweit in eigenem Namen und auf eigenes Risiko. Die KV Saarland übernimmt in diesem Zusammenhang keinerlei Haftung.

§ 4: Haftung / Unfallversicherungsschutz

1. Die KV Saarland haftet nicht für Pflichtverletzungen des Kooperationsarztes oder seiner Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen im Rahmen seiner Teilnahme am ärztlichen Bereitschaftsdienst.
2. Die KV Saarland versichert den Kooperationsarzt nicht gegen Unfallrisiken.

§ 5: Geltungszeitraum

1. Die Kooperationsvereinbarung tritt mit Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
2. Sie kann von jeder Partei ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von 6 Wochen zum Monatsende ordentlich gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt hiervon unberührt. Außerordentliche Kündigungsgründe sind insbesondere:
 - Nichterfüllung bzw. Wegfall der Voraussetzungen für die freiwillige Teilnahme gem. § 1
 - Zweifel an der Eignung zur ordnungsgemäßen Ausübung des ärztlichen Bereitschaftsdienstes
 - Verstoß des Teilnehmers gegen die ihm obliegenden Pflichten
 - Verstoß des Teilnehmers gegen § 8 Abs. 3 BDO

§ 6: Nebenabreden

Änderungen und Ergänzungen dieser Kooperationsvereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

§ 7: Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder die Vereinbarung eine Lücke enthalten, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An Stelle der unwirksamen Bestimmung gilt eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem von den Parteien Gewollten am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Regelungslücke.

_____, den _____.____.20____

(Kooperationsarzt)

Saarbrücken, den _____.____.20____

(Vorstand)